

Selbstverwaltung und Aufsicht

Ein Widerspruch?

NEIN!

**Für die Aufsichtstätigkeit und das
Verhältnis zu den selbstverwalteten Trägern gilt**

- Im demokratischen Sozialstaat ergänzen sich Selbstverwaltung und Aufsicht des Staates in **komplementären Funktionen**
- Staatliche Aufsicht einerseits und Selbstverwaltung andererseits stehen aufgrund ihrer Aufgabenstellung in einem „**natürlichen Spannungsverhältnis**“
- Jedoch erschöpft sich Aufsicht nicht im Gebrauch der im Gesetz vorgesehenen Aufsichtsmittel, sondern umfasst auch Beratung durch die Aufsichtsbehörde sowie **gemeinsame Lösungsfindung** durch Informationsaustausch und sachliche Erörterung der Positionen
- **Gemeinsames Ziel:** Im Rahmen der Gesetze bestmögliche Lösungen **für die Versicherten** zu finden
- Das Verhältnis sollte durch eine **vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit** geprägt sein. Dies umfasst das **gegenseitige Verständnis** für die Aufgaben und Ziele sowohl der Selbstverwaltung als auch der Aufsichtsbehörde